

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **13 (1922)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police
des denrées alimentaires.*

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 29. September 1922.

Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses wurde X vom Thurgauer Obergericht wegen Herstellung, Lagerung, Feilhalten und Verkauf von Kunstwein und Kunstmost zu 1500 Franken Geldbusse verurteilt. Nach den Gutachten der Kantonschemiker von Thurgau und Baselstadt, wie auch der aus zwei Kantonschemikern und einem Privatchemiker gebildeten Oberexpertenkommission, handelte es sich dabei um Mischungen von Wein und Obstwein, die von X teils als «Wein», teils als «Saft» bezeichnet worden waren. Gegen dieses Urteil hat X Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht mit der Begründung, die Vorinstanz habe sich der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und der Willkür schuldig gemacht, indem sie ausschliesslich auf die *amtlichen* Gutachten abgestellt habe, trotzdem durch die von ihm selbst beigebrachten Privatgutachten erwiesen worden sei, dass überhaupt keine Methode zur Bestimmung von Obstweinzusatz beim Wein als unbedingt zuverlässig angesehen werden könne, also auch nicht die von den Oberexperten angewendeten Methoden Medinger und Schaffer.

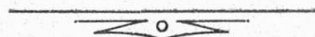
Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die streitige Frage, ob die beanstandeten Weine und der Most des Kassationsklägers Kunstwein beziehungsweise Kunstmost im Sinne von Art. 2 und 3 des Kunstweingesetzes seien, das heisst ob der Wein einen Obstweinzusatz und der Most einen Weinzusatz enthalte, ist reine Tat- und Beweiswürdigungsfrage. Ihre Bejahung durch die Vorinstanz ist deshalb für den Kassationshof verbindlich. Nach der Rechtsprechung ist dieser zwar berechtigt nachzuprüfen, ob die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz mit den Akten im Einklang stehen. Allein eine Aktenwidrigkeit wird hier nicht behauptet und liegt nicht vor. Insbesondere kann eine solche nicht darin erblickt werden, dass der Befund der Vorinstanz, welcher sich auf die Gutachten der Kantonschemiker von Thurgau und Baselstadt und die hiermit übereinstimmenden Schlüsse der Oberexperten gründet, von der Auffassung der Privatgutachter abweicht, welche behaupten, dass es gar keine zuverlässige Untersuchungsmethode gebe. Es war für den kantonalen Richter eine Frage der Beweiswürdigung, wie er sich mit

diesem Widerspruch auseinandersetzen wolle, wobei zu beachten ist, dass Privatgutachten nicht dasselbe Gewicht haben, wie amtliche, und dass drei übereinstimmende amtliche Gutachten vorliegen. Eine Nachprüfung dieser Beweiswürdigung steht dem Kassationshof nicht zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkte der Willkür oder der Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Sobald aber feststeht, dass man es mit Kunstwein und Kunstmost im Sinne von Art. 2 und 3 des Kunstweingesetzes zu tun hat, so ist klar, dass eine Uebertretung von Art. 8 und 9 vorliegt. Der Umstand, dass ein Teil des Weins vom Kassationskläger zum Brennen verkauft wurde, macht keinen Unterschied. Denn das Gesetz spricht von Herstellen, Lagern, Feilhalten und Verkauf schlechthin, ohne Rücksicht auf den Zweck, für welchen der Wein bestimmt ist. Die Unterscheidung liesse sich auch praktisch nicht durchführen. Wieso schliesslich darin, dass die Erste Aktienbrennerei Basel von der Vorinstanz als «Dammifikatin» behandelt wurde, eine Verletzung eidgenössischen Rechts liegen soll, wird in der Kassationsbeschwerde nicht gesagt und ist auch nicht ersichtlich.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.



Berichtigung: In Nummer 4 dieser «Mitteilungen» hat sich in meiner Arbeit «Der verbesserte Wiegnerische Schlammapparat» ein Fehler eingeschlichen. Auf Pag. 241, in Fig. 3, sind Titel und Legenden der obern Kurve mit denen der untern zu vertauschen.

Hermann Gessner.